

# RS Vwgh 2003/2/20 2002/16/0048

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2003

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

AbgEO §15;

BAO §229;

## Rechtssatz

Gegenstand der Anträge nach§ 15 AbgEO können behauptete Fehler des Rückstandsausweises sein, wie etwa das Nichtübereinstimmen der Rückstandssumme mit dem Leistungsgebot bzw. mit der tatsächlich offenen Schuld oder die Nichtübereinstimmung des materiellen im Abgabenrecht ausgewiesenen Abgabenschuldners mit dem im Rückstandsausweis genannten Vollstreckungsschuldner (Stoll, BAO Kommentar, 2380).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002160048.X01

## Im RIS seit

16.06.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)